

HLP Charter – Klausel – Skipper (feste Crew)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten grundsätzlich die HLP Yacht Kasko Bedingungen Stand 01-2012 mit folgenden Zusatzvereinbarungen:

In Abänderung zu § 6 Ausschlüsse Punkt 2 a der HLP Yacht Kasko Bedingungen Stand 01-2012 gilt die gewerbliche Nutzung in Form von Skippercharter (feste Crew) mitversichert.

2. Auflagen und Obliegenheiten für das in Krafttreten der Klausel

- Der Skipper (feste Crew) besitzt die Staatsbürgerschaft eines der folgenden Staaten:
 - Europäische Länder, USA, Kanada oder Japan.
- Der Schiffsführer muss die in dem befahrenen Gebiet erforderlichen und amtlich anerkannten Befähigungsnachweise besitzen. Den Nachweis hierüber hat er zu erbringen und im Schadenfall gegenüber dem Versicherer vorzulegen.
- Die Identität des Skippers (feste Crew) muss geprüft und vertraglich festgehalten werden.

Der Versicherungsnehmer hat für die Einhaltung dieser Obliegenheiten Sorge zu tragen. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.